

Richtlinien des Kindergartens „Hönnersumer Zwerge“
Stand: Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gruppen- und Betreuungsangebote.....	1
2. Öffnungs- und Schließzeiten.....	2
3. Elternarbeit	2
4. Aufnahme des Kindes.....	3
5. Aufsichtspflicht.....	4
6. Versicherung.....	4
7. Krankheitsfälle	4
8. Gebühren für den Kindergartenbesuch.....	5
9. Getränke- und Lebensmittelgeld	6
10. Mittagessen – nur für Spätdienst	6
11. Wechsel der gewählten Betreuungszeit und „Notfälle“	6
12. Abmeldung und Ausschluss.....	7
13. Sorgfalt des/der Erziehungsberechtigten	7
14. Betreuungsvertrag	7

ANLAGEN:

Betreuungsvertrag

Gruppen- und Betreuungsangebote

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In unserer Einrichtung bieten wir eine Krippengruppe mit Kindern von 1 bis 3 Jahren und eine Kindergartengruppe mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Erreichen der Schulpflichtigkeit. Die Kindergartengruppe fungiert altersübergreifend, d.h. wir haben nach Bedarf die Möglichkeit, auch Kinder ab 2 Jahren dort aufzunehmen.

Folgenden Betreuungszeiten bieten wir an:

1.1 Kindergarten

- a.) von 7:00 bis 08:00 Uhr
- b.) von 8:00 bis 15:00 Uhr

- 1. Frühdienst: 7:00 bis 8:00 Uhr
- 2. Normaldienst 8:00 bis 15:00 Uhr

1.2 Krippe

a.) von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Hierbei besteht für die Eltern die Möglichkeit, die Betreuung Ihres Kindes für folgende Zeiten auszuwählen bzw. zu kombinieren (*):

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| 1. Frühdienst: | 07:00 bis 08:00 Uhr |
| 2. Vormittagsdienst: | 08:00 bis 11:30 Uhr |
| 3. Nachmittagsdienst: | 08:00 bis 15:00 Uhr |

(*) gemäß Vorstandsbeschluss ; gültig ab Dezember 2019

Bei Veranstaltungen der Einrichtung (Feste, Bastelnachmittag etc.), dazu gehören auch Fortbildungen der Erzieherinnen, sind Sie verpflichtet, Ihre Kinder bis 13 Uhr abzuholen. Die Kinder der Krippengruppe sollen an diesem Tag bis 11:30 Uhr abgeholt werden! Dieses ist aus pädagogischen Gründen zum Wohle der Kinder erforderlich.

Öffnungs- und Schließzeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Während der Sommerferien bleibt der Kindergarten für drei Wochen geschlossen. Die Schließung in den Sommerferien erfolgt nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Ferien der Schulkindbetreuung in Borsum (SkiB).

Ebenso schließt der Kindergarten in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an „Brückentagen“. Die genaue Urlaubszeit sowie die „Brückentage“ werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Weiterhin ist der Träger berechtigt, den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten auf Anordnung des Gesundheitsamtes.

Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

Elternarbeit

Die Elternarbeit ist ein wichtiger Punkt zur Aufrechterhaltung des Kindergartens und ist notwendig bei folgenden Arbeiten:

- Großputz / Renovierungsarbeiten in den Räumen des Kindergartens
- Pflege / Anlage des Außengeländes
- eventuelle Mitbetreuung der Kinder bei Urlaub der Erzieher/innen oder der Leiterin
- Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen / Spielen / Büchern
- Mithilfe bei Veranstaltungen / Festen
- regelmäßige Teilnahme an Elternabenden

Aufnahme des Kindes

In den Kindergarten werden Kinder vorrangig aus der Gemeinde Harsum aufgenommen. Die Anmeldung des Kindes sollte direkt im Kindergarten bei der Leiterin mit dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen.

Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und die Kindergartenleitung gemeinsam. Die Aufnahme erfolgt nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist für die Aufnahme nur dann von Bedeutung, wenn pädagogische und soziale Kriterien gleich zu bewerten sind. Kinder von allein erziehenden Elternteilen und Vorschulkinder werden bevorzugt aufgenommen.

Behinderte Kinder finden Aufnahme, wenn es die betrieblichen Verhältnisse des Kindergartens zulassen und eine andere Betreuung nicht angezeigt ist.

Die verbindliche Aufnahme des Kindes setzt die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteiles im Trägerverein „Hönnersumer Zwerge“ e. V. voraus.

Sie werden schriftlich benachrichtigt, ob ihr Kind zu dem gewünschten Zeitpunkt aufgenommen werden kann oder wann eine Aufnahme möglich ist. Die Aufnahmezusage ist zu dem angegebenen Zeitpunkt verbindlich, sofern spätestens 2 Wochen nach dem Datum der Zusage die übersandten Unterlagen von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben dem Kindergarten vorliegen. Dazu gehören:

- Der Betreuungsvertrag.
- Einzugsermächtigung bzw. Bestätigung über die Erteilung des Dauerauftrages.
- Das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen und Spaziergängen.
- Benennung der zur Abholung berechtigten Personen.
- Erklärung zur Veröffentlichung des Namen, der Anschrift sowie Telefonnummer und Geburtsdatums des Kindes (z. B. für Telefonlisten).

Spätestens jedoch bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- Eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken für eine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bestehen, und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. (Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein)
- Eine Bescheinigung zum bestehenden Impfschutz gegen Masern

Kann ihr Kind nicht aufgenommen werden, wird es in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, der Aufnahmeantrag wird zurückgezogen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, der Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. sofern diese ohne Eltern durchgeführt werden.

Die Aufsichtspflicht der Kindergarten-Mitarbeiter/innen beginnt mit der Begrüßung der Kinder durch die Mitarbeiter/innen im Kindergarten. Sie endet mit dem Betreten des Kindergartens bzw. Kindergartengeländes des/der Erziehungsberechtigten oder seines/r Beauftragten. Wünschenswert wäre ein Verabschieden bei einem/r Mitarbeiter/innen.

Für den Weg von und zu der Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Sollen andere Personen als die Erziehungsberechtigten das Kind abholen, oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend.

Sollen Geschwister das Kind abholen, müssen diese mind. das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung berechtigt zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa beim Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Versicherung

Die Kinder im Kindergarten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert:

- auf direktem Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste u.ä.)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung der Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben.

Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

Krankheitsfälle

Sollte ihr Kind wegen Erkrankung zu Hause bleiben müssen, bitten wir sie, die Einrichtung bis 9.00 Uhr davon zu unterrichten.

Bei Erkrankungen ihres Kindes, oder eines anderen Familienmitgliedes an einer der folgenden, ansteckenden Krankheiten muss der Kindergartenleitung sofort Meldung gemacht werden:

- | | | |
|--|-----------------|---|
| - ansteckende Tuberkulose
der Atmungsorgane | - Milzbrand | - Scharlach |
| - Borkenflechte | - Mumps | - Shigellenruhr |
| - Cholera | - Ornithose | - Tularämie |
| - Diphtherie | - Paratyphus | - Typhus abdominalis |
| - Enteritis infectiosa | - Pest | - Toxoplasmose |
| - Hand-Mund-Fuß Krankheit | - Pocken | - Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber |
| - Keuchhusten | - Poliomyelitis | - Virushepatitis |
| - Krätze | - Q-Fieber | - Windpocken |
| - Masern | - Röteln | - Zytomegalie |
| | - COVID 19 | |

Kinder, die an einer solchen Krankheit erkrankt sind oder dessen verdächtigt werden, sowie Kinder, die Läuse haben, dürfen den Kindergarten nicht besuchen (siehe Merkblatt als Anlage der Zusage).

Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweise vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Bevor ihr Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder Verlausung –auch in der Familie– die Tageseinrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich. Aus dieser soll hervorgehen, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Anordnung, in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit den Erzieher/innen im Einzelfall erfolgen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

Gebühren für den Kindergartenbesuch

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land nach dem §§16, 16a oder 16b KiTaG (allgemeine Finanzhilfe) erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welche Gruppenart (z.B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe. Der Zeitraum der beitragsfreien Betreuung umfasst acht Stunden täglich.

Bsp.: Ein Kind hat am 01.10.2018 Geburtstag und wird drei Jahre alt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit des Besuches einer finanzhilfefähigen Tageseinrichtung besteht bereits ab dem 01.09.2018, da das Kind das dritte Lebensjahr am 30.09.2018 vollendet hat.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. In dieser Zeit sind für den Besuch eines Kindes monatlich Gebühren zu entrichten. Der Elternbeitrag wird auf Basis eines Stundensatzes von 34,00€ ermittelt. Die Gebühren sind wie folgt:

- | | | | |
|----|-------------------|---------------------|-------------------------|
| 1. | Frühdienst: | 7:00 bis 8:00 Uhr | 34,00 € / Monat |
| 2. | Vormittagsdienst | 8:00 bis 11:30 Uhr | 119,00 € / Monat |
| 3. | Nachmittagsdienst | 11:30 bis 15:00 Uhr | 119,00 € / Monat |

* siehe Punkt 10, Mittagessen

Grundsätzlich ist es möglich, das Kind nur für bestimmte Tage für den Nachmittagsdienst oder Frühdienst anzumelden – jedoch nur gegen Zahlung der kompletten Monatsgebühr.

Die Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus per **Dauerauftrag** zu entrichten.

Die Kindergarten-Bankverbindung für die Gebühren lautet:

Volksbank Hildesheim-Lehrte-Pattensen, IBAN: DE41 2519 3331 0083 6206 00
BIC: GENODEF1PAT

Sofern mehrere Kinder aus einem Haushalt eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Harsum besuchen wird der Elternbeitrag für das zweite betreute Kind, für das ein Elternbeitrag zu entrichten ist, um 30% und für das dritte betreute Kind um 60% ermäßigt. Das vierte betreute Kind ist beitragsfrei.

In den Ferien, bei Krankheit, Schließung des Kindergartens durch das Gesundheitsamt oder durch höhere Gewalt wird der Beitrag nicht ermäßigt oder erstattet.

Getränke- und Lebensmittelgeld

Für die vom Kindergarten für alle Kinder gestellten Getränke und Lebensmittel ist monatlich ein Betrag von 5,00 Euro auf das Konto des Kindergartens bei der Volksbank Hildesheim-Lehrte-Pattensen, IBAN:DE84 2519 3331 0083 6206 02 BIC: GENODEF1PAT zu überweisen.

Es können natürlich auch mehrere Monate zusammengefasst werden.

Mittagessen

Kinder, die in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr (Krippe Vormittagsdienst und Nachmittagsdienst) betreut werden, nehmen grundsätzlich gemeinsam ein Mittagessen ein. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung des Kindergartens.

Es muss grundsätzlich bis Donnerstag der Vorwoche einer Erzieherin gemeldet werden, an welchen Tagen das Kind in der nächsten Woche an der 15:00 Uhr Betreuung teilnimmt und entsprechend ein bzw. mehrere Mittagessen benötigt.

Diese Anmeldung ist verbindlich. Gemäß dieser Anmeldung errechnet sich der zu zahlende Betrag für das Essensgeld, das nach Aufforderung der Kindergartenleitung monatlich zu entrichten ist.

Ein Mittagessen kostet zurzeit 2,70 €. Dies ist ein Selbstkostenpreis. Wir behalten uns vor, diesen zu erhöhen, sollte dies durch eine Preiserhöhung unseres Lieferanten notwendig werden.

Wechsel der gewählten Betreuungszeit und „Notfälle“

Ein Wechsel der gewählten Betreuungszeit ist nur monatlich, nach Berücksichtigung von freien Plätzen in der ‚Ganztagsbetreuung‘ möglich. Dieses muss spätestens eine Woche vor Monatsbeginn schriftlich geschehen und der Kindergartenleitung übergeben werden. Diese

leitet die Ummeldung automatisch an die/den Kassenwart/in Einnahmen weiter. Es ist darauf zu achten, dass der Dauerauftrag entsprechend geändert wird.

Für „Notfälle“ sind wir gern bereit, das Kind im Rahmen unserer Öffnungszeiten auch länger als gewählt und bezahlt zu betreuen. Dieses kann in Ausnahmefällen der Kindergartenleitung telefonisch mitgeteilt werden. Auch hier ist der volle, entsprechend erhöhte Beitrag bzw. die Differenz zu dem erhöhten Beitrag im Nachhinein zu zahlen.

Abmeldung und Ausschluss

Ein bestehender Kindergartenplatz kann nur schriftlich und mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist, wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Eine Kündigung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Betreuungsverhältnis mit schulpflichtigen Kindern endet ohne besondere Kündigung mit Ablauf der Sommerferien, die dem Schulbesuch vorausgehen.

Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für den Kindergarten auf Dauer nicht tragbar sind, können nach beratenden Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden.

Sorgfalt des/der Erziehungsberechtigten

Damit die Kinder aktiv und ungestört am Gruppengeschehen teilnehmen können, sollten die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass die Kinder in zweckmäßiger Kleidung in den Kindergarten geschickt werden.

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten muss jede Veränderung der Wohnung, der Telefonnummer und anderer - für den Kindergarten relevanter - Daten unverzüglich mitgeteilt werden.

Betreuungsvertrag

Die vorstehenden Informationen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen dem/n Erziehungsberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung geschlossen wird.

Der Betreuungsvertrag muss spätestens 14 Tage nach Datum der Aufnahmezusage unterschrieben an die Kindergartenleitung bzw. den Kindergartenvereinsvorstand zurückgegeben werden.

Wir bitten Sie daher, diese Richtlinien sorgfältig aufzubewahren.